

Die Schule als professionelle Lerngemeinschaft

RdErl. des MK vom 19.11.2012 – 31-842/843

Fundstelle: SVBl. LSA 2012, S. 264

Zuletzt geändert durch RdErl. des MK vom 04.02.2015 (SVBl. LSA 2015, S. 19, ber. S. 43)

Bezug:

- a) RdErl. des MK vom 4.2.2009 (SVBl. LSA S. 20)
- b) RdErl. des MK vom 1.2.2011 (SVBl. LSA S. 75)
- c) RdErl. des MK vom 11.8.1992 (SVBl. LSA 1993 S. 205)

1. Allgemeines

Die zunehmende Komplexität der modernen Gesellschaft stellt ständig neue Anforderungen an die Eigenverantwortung von Schule und erfordert die Bereitschaft aller am Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten zum lebenslangen Lernen. Daraus ergibt sich für Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte die Verpflichtung, sich regelmäßig und insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Eine eigenverantwortliche Schule agiert selbstständig als professionelle Lerngemeinschaft und übernimmt sowohl für den Prozess ihrer schulischen Qualitätsentwicklung als auch für deren Ergebnisse Verantwortung. Die eigenverantwortliche Schule setzt sich selbstständig Ziele im Rahmen bildungspolitischer Vorgaben. Sie legt ihre pädagogischen Grundsätze und Konzepte fest und entwickelt ein Schulprogramm, das fortgeschrieben wird. Dazu reflektiert sie ihren Entwicklungsprozess sowie ihre erzielten Ergebnisse. Die eigenverantwortliche Schule hat deshalb den Auftrag, interne Strukturen und Bedingungen für kollegiales Lernen zu schaffen, um aktiv ihre Schulentwicklung voranzutreiben. Diese impliziert das Zusammenwirken der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung.

Im Folgenden werden verbindliche Vorgaben und Empfehlungen zur berufsbegleitenden Fortbildung und Weiterbildung des Personals an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aufgeführt.

2. Kompetenzen professionell erweitern

2.1 Fortbildung und Weiterbildung

Für eine erfolgreiche schulische Arbeit sind Lehrkräfte hinsichtlich des Unterrichts, Erziehens, Beurteilens, Beratens und Förderns zunehmend gefordert. Keine noch so gute Ausbildung kann das, was Lehrkräfte im Laufe ihrer beruflichen Biografie benötigen, abschließend sichern. Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler setzt eine solche bei Lehrenden voraus. Lebenslanges Lernen verlangt die

für die Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen selbststeuernd und anforderungsgerecht zu erweitern. Zur Selbststeuerung gehört, aktuelle Zielstellungen und neue Erkenntnisse der Lern- und Unterrichtsforschung zu berücksichtigen, daraus Entwicklungsziele abzuleiten, umzusetzen und deren Erreichung zu überprüfen. Fortbildung und Weiterbildung unterstützen diesen Prozess.

Anknüpfend an Erfahrungen und Bedürfnisse der Lehrkräfte, schulischen Führungskräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte sind Fortbildungen und Weiterbildungen auf konkrete fachliche und überfachliche Fragestellungen gerichtet. Es werden bedarfsgerechte Inhalte vermittelt und anwendungsorientierte Arbeitsformen angeboten. Wirksame Fortbildungen und Weiterbildungen sollen stets prozess- und ergebnisorientiert sein. Sie sind durch eine teilnehmeraktive Didaktik und Methodik geprägt und erweitern die zur Schulentwicklung benötigten Kompetenzen der Teilnehmenden.

2.1.1 Systembezogene und individuelle Fortbildung

Fortbildungen sind sowohl systembezogen als auch individuell zu organisieren. Systembezogene Fortbildungen zielen auf die Schule als Ganzes und deren Entwicklung ab. Systembezogene Fortbildung legt Grundlagen für kooperative Arbeitsformen und schafft Möglichkeiten der Öffnung des Unterrichts mit dem Ziel der Unterrichtsentwicklung. Individuelle Fortbildungen zielen auf die Qualifizierung der oder des Einzelnen.

Fortbildungen sind fachbezogen oder überfachlich ausgerichtet. Sie umfassen Veranstaltungen unterschiedlicher Formate, beispielsweise Tagesveranstaltungen mit kollegialer Beratung anhand von Unterrichtsbeobachtungen, Fortbildungsreihen in der unterrichtsfreien Zeit, Betriebspraktika oder auf dem Bildungsserver eingestellte Abrufangebote und e-learning-Angebote.

Auf Schulebene sind Veranstaltungen systembezogener Fortbildung von einer Schule oder auch gemeinsam von mehreren Schulen im Interesse der Nachhaltigkeit und Wirksamkeit über einen Zeitraum von in der Regel zwei Schuljahren inhaltlich zusammenhängend zu planen. Diese Veranstaltungen enthalten neben theoretischen Inputs auch Möglichkeiten der praktischen Erprobung und deren Reflexion.

2.1.2 Kollegiales Lernen und kollegiale Beratung

Zentrale Elemente systembezogener Fortbildung sind kollegiales Lernen und kollegiale Beratung insbesondere in Verbindung mit kollegialen Unterrichtsbesuchen. Kollegiales Lernen zeichnet sich durch ein Lernen voneinander und miteinander aus. Es knüpft grundsätzlich an die vorhandenen Kompetenzen der in der Schule tätigen Personen an und bedient sich strukturierter, lösungsorientierter Arbeitsformen. Durch kollegiales Lernen wird der Fokus auf die Verbesserung der Selbststeuerung jeder und jedes Einzelnen als Teil des Systems Schule sowie des Systems als Ganzes gerichtet. Bausteine des kollegialen Lernens stellen regelmäßige kollegiale

Beratungen in Form von Beobachtungen und Reflexionen der Unterrichtspraxis dar. Kollegiale Beratungen haben im Hinblick auf die Unterrichtsentwicklung eine zentrale Bedeutung. Auch die Durchführung von Elternabenden, Klassen- oder Fachkonferenzen, Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern oder Eltern sowie mit Ausbildungsverantwortlichen der Unternehmen oder die Begleitung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst gehören zu den professionellen Tätigkeiten einer Lehrkraft und können Gegenstand kollegialer Beratung sein.

Kollegiale Beratung als Bestandteil systembezogener Fortbildung befördert die Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsziele und deren Umsetzung sowie die Entwicklung kooperativer Arbeitsformen einschließlich der Reflexion schulischer Praxis. Kollegiale Beratung ist fester Bestandteil und wesentliches Instrument des kollegialen Lernens.

Kollegiale Beratungen zu ausgewählten Schwerpunkten können in der Schule, in ihrem regionalen Umfeld, z. B. an Nachbarschulen gleicher oder anderer Schulformen, an Schulen in Sachsen-Anhalt oder an Schulen in einem anderen Bundesland stattfinden.

2.1.3 Der Fortbildungsplan der Schule

Jede Schule erstellt auf der Basis ihres Schulprogramms einen Fortbildungsplan, in dem wesentliche systembezogene Fortbildungsschwerpunkte mittelfristig festgelegt werden. Er umfasst einen Zeitraum von zwei Schuljahren und wird regelmäßig fortgeschrieben.

Der Fortbildungsplan zielt im Zusammenhang mit dem Schulprogramm auf eine Kompetenzsicherung und -erweiterung der an Erziehung und Bildung Beteiligten. Dabei sind die Besonderheiten der Schule, vor allem die regionale Einbettung, die spezifische Profilbildung, erreichte Schülerleistungen, Ergebnisse externer und interner Evaluationen oder der Entwicklungsbedarf auf Grund bildungspolitischer Schwerpunkte oder die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern zu berücksichtigen.

Im Fortbildungsplan sind ausgewählte fortbildungsrelevante Entwicklungsziele und die zur Zielerreichung geeigneten Maßnahmen auszuweisen. Dem kollegialen Lernen ist besondere Beachtung zu widmen. Im Fortbildungsplan werden Festlegungen zur Durchführung und Evaluation der systembezogenen Fortbildung dokumentiert. Er umfasst unterrichtsfachbezogene, lernfeldbezogene, didaktisch-methodische und pädagogisch-psychologische Fortbildungsmaßnahmen, die der Erhaltung, Vertiefung und Erweiterung der professionellen Kompetenzen dienen.

Die individuelle Fortbildung der Lehrkräfte, schulischen Führungskräfte, pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte orientiert sich am Fortbildungsplan der Schule.

2.1.4 Weiterbildung

Weiterbildung dient der Befähigung zur Erteilung von Unterricht in einem weiteren, bisher nicht studierten Fach oder in einer nicht studierten Fachrichtung. Weiterbildung erfolgt in Form von berufsbegleitenden Kursen oder Studiengängen und schließt mit dem Erwerb einer Unterrichtserlaubnis oder Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung ab.

Weiterbildungsmaßnahmen werden in der Regel vom Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) und von den Hochschulen des Landes nach Beauftragung durch das Kultusministerium geplant, durchgeführt und evaluiert.

2.2 Verantwortung der Beteiligten

2.2.1 Schulleitung

Die Schulleitung lenkt den Prozess der Schulentwicklung und wendet Steuerungsmethoden an, um die an der Schule vorhandenen Ressourcen zu analysieren, optimal zu nutzen und weiterzuentwickeln. Dazu gehören beispielsweise die gezielte Beobachtung, der Erfahrungsaustausch, der Dialog sowie die Einbeziehung innerschulischer und außerschulischer Wissensquellen.

Die Schulleitung hat die Aufgabe, durch das Schaffen offener Arbeits-, Lern- und Kommunikationsformen Strukturen zu etablieren, in denen kollegiales Lernen ermöglicht wird. Sie schafft geeignete Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Jahrgangsteams, in den Fachschaften, Bildungsgangsteams sowie für die Teams zur Durchführung kollegialer Unterrichtsbesuche.

Die Schulleitung verantwortet das Erarbeiten, Umsetzen und Evaluieren eines Fortbildungsplanes und beteiligt dabei das Kollegium.

Die Schulleitung kann eine Teilnahme an systembezogener und individueller Fortbildung für das gesamte Kollegium, einen festgelegten Teilnehmerkreis oder für einzelne Lehrkräfte verpflichtend regeln.

Die Schulleitung beteiligt gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt den Schulpersonalrat.

2.2.2 Kollegium

Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte sind verpflichtet, sich aktiv an der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung des Fortbildungsplans der Schule zu beteiligen. Sie berücksichtigen bei der Planung ihrer individuellen Fortbildung und Weiterbildung die im Fortbildungsplan ausgewiesenen Entwicklungsziele. Weitere individuelle Fortbildungsaktivitäten und gegebenenfalls auch Weiterbildungsaktivitäten der Lehrkräfte sind, sofern sie der unterrichtsfachbezogenen oder überfachlichen Entwicklung dienen, darüber hinaus erwünscht.

Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter sowie Betreuungskräfte sind verpflichtet, ihre kontinuierliche Professionalisierung durch ein in eigener Verantwortung zu führendes Qualifizierungsportfolio nachzuweisen. Es beinhaltet unter anderem die Dokumentation aller Aktivitäten im Rahmen der kollegialen Beratung, persönliche Beiträge zur Gestaltung des Schullebens und Schulklimas und enthält alle Nachweise besuchter Fortbildungen und Weiterbildungen und gegebenenfalls daraus resultierender Aktivitäten.

Das Qualifizierungsportfolio ist bei allen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere bei Mitarbeitergesprächen, einzubeziehen.

2.2.3 Landesschulamt

Das Landesschulamt als aufsichtsführende und personalverantwortliche Behörde berät und unterstützt die Schulen in den Prozessen der Qualitätsentwicklung. Zur Begleitung und Beratung der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung der Schulen werden regelmäßig Gespräche durchgeführt, bei denen Ergebnisse aus Datenerhebungen an Schulen einbezogen werden.

Das Landesschulamt arbeitet zur Unterstützung der Kompetenzentwicklung von Lehrkräften, schulischen Führungskräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Betreuungskräften eng mit der Schule zusammen. Es berät sie bei der Planung, Organisation, Umsetzung und Evaluation der systembezogenen und individuellen Fortbildung und Weiterbildung.

2.2.4 LISA

Das LISA unterstützt die Schulen durch seine Bereiche:

- a) Qualitätsfeststellungen an Schulen,
- b) Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- c) Lehrerausbildung in Staatlichen Seminaren einschließlich Lehramtsprüfungen,
- d) Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung und die
- e) schulische Medienbildung.

Das LISA ist für die Planung, Durchführung und Evaluation der staatlichen Fortbildung und Weiterbildung zum Erwerb einer Unterrichtserlaubnis verantwortlich. Es evaluiert kontinuierlich Bedarf, Angebot und Umsetzung seiner staatlichen Fortbildung und Weiterbildung und entwickelt sie auf dieser Basis weiter. Dabei arbeitet es eng mit dem Landesschulamt, den Hochschulen des Landes, den Schulen und anderen relevanten Partnerinnen und Partnern zusammen.

Das LISA qualifiziert die fachbezogenen und überfachlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, insbesondere die Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sowie die Mitglieder von Fachgruppen. Es führt systembezogene und individuelle Fortbildungen für Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für Betreu-

ungskräfte zu aktuellen und spezifischen Themenschwerpunkten sowie nicht-universitäre Weiterbildungen in speziellen Fächern oder Fachrichtungen durch. Im Sinne seiner Service- und Dienstleistungsfunktion für Fortbildung und Weiterbildung hält das LISA auch Ergänzungsangebote vor.

2.2.5 Kultusministerium

Das Kultusministerium schafft Rahmenvorgaben für die Fortbildung und Weiterbildung des Personals an den Schulen, steuert Ziele und Inhalte entsprechend den bildungspolitischen Schwerpunkten und gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

3. Unterstützungs- und Beratungssystem

3.1 Institutionen und Einrichtungen

Den Schulen steht für systembezogene und individuelle Fortbildung und Weiterbildung ein differenziertes Unterstützungs- und Beratungssystem zur Verfügung. Die Veranstaltungen der Fortbildung und Weiterbildung werden von folgenden Einrichtungen durchgeführt:

- a) LISA,
- b) Hochschulen des Landes,
- c) Landesschulamt,
- d) Aus- und Fortbildungsinstitut Sachsen-Anhalt,
- e) Landeszentrale für politische Bildung,
- f) Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Kirchen,
- g) Träger der Erwachsenenbildung und
- h) weitere staatliche und nichtstaatliche Träger.

Darüber hinaus werden auch Veranstaltungen im Rahmen länderübergreifender Projekte innerhalb und außerhalb Europas gefördert.

3.2 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Schulen können für ihre Schulentwicklung auf ein landesweites System von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zurückgreifen. Zu diesem gehören insbesondere Fachmoderatorinnen, Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen, Fachbetreuer sowie Themenmultiplikatorinnen und Themenmultiplikatoren. Sie haben unter fachlicher Aufsicht des LISA Veranstaltungen im Rahmen des Fortbildungskonzeptes des Landes zu planen, zu realisieren und zu evaluieren. Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können darüber hinaus an Weiterbildungsmaßnahmen mitwirken. Im Rahmen ihrer Fortbildungstätigkeit unterstützen diese Multiplikatorinnen und Multiplikatoren die Schulen in ihrer Entwicklung, insbesondere bei der Unterrichtsentwicklung. Sie bieten Unterstützung und Beratung bei der Etablierung und beim Ausbau des kollegialen Lernens an. Dazu gehört verpflichtend, dass sie

selbst kollegiale Unterrichtsbesuche im eigenen Unterricht organisieren und in diesem Zusammenhang Beispiele innovativer Unterrichtsarbeit zeigen. Zudem obliegt ihnen die Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Schulprogrammen und dem darauf basierenden Fortbildungsplan. Auch Schulentwicklungsberaterinnen, Schulentwicklungsberater, medienpädagogische Beraterinnen und Berater unterstützen in diesem Zusammenhang die Schulen.

3.3 Bildungsserver

Der Bildungsserver Sachsen-Anhalt (www.bildung-lsa.de) hat die Funktion, durch sein umfangreiches Angebot zu Schule und Unterricht die Schulentwicklung im Land zu unterstützen. Das LISA ist für seine inhaltliche und technische Ausgestaltung verantwortlich.

Über den Bildungsserver werden Materialien für die Unterrichtsarbeit wie Lehrpläne und didaktisch-methodische Handreichungen sowie Informationen zu zentralen pädagogischen Themen zur Verfügung gestellt. Institutionen, die zum Unterstützungs- und Beratungssystem gehören, werden in ihrer Zielstellung und Struktur vorgestellt. Interessierte Schulen, Fachschaften und andere Teams sowie auch einzelne Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte können sich aktiv an der Gestaltung des Bildungsservers beteiligen.

Auf dem Bildungsserver und über das eTIS-Portal (www.eltis-online.de) werden alle Angebote der Fortbildung und Weiterbildung des LISA veröffentlicht.

In einem Multiplikatorenpool werden Fachmoderatorinnen, Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen, Fachbetreuer, Themenmultiplikatorinnen, Themenmultiplikatoren, Schulentwicklungsberaterinnen, Schulentwicklungsberater, medienpädagogische Beraterinnen und Berater des Landes Sachsen-Anhalt sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LISA mit ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen, Themenschwerpunkten und Abrufangeboten aufgeführt.

4. Verfahren

4.1 Systembezogene Fortbildung auf Schulebene

Schulen können für systembezogene Fortbildungen insbesondere die Abrufangebote des LISA nutzen. Diese werden in erster Linie durch Fachmoderatorinnen, Fachmoderatoren, Fachbetreuerinnen, Fachbetreuer, Themenmultiplikatorinnen und Themenmultiplikatoren vorgehalten.

Für die Durchführung systembezogener Fortbildung auf Schulebene stehen jährlich nach Maßgaben des Haushaltsgesetzes Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese Mittel sind ausschließlich für Honorarkosten und Reisekosten der Referentinnen und Referenten zu verwenden. Das Kultusministerium teilt den Schulen die Höhe des verfügbaren Betrages für das jeweilige Haushaltsjahr mit.

Im Haushaltsjahr 2015 können Schulen einen Betrag erhalten, der sich aus einem

Sockel von 80 Euro und einem Zusatz von 2 Euro pro Beschäftigtem (Stammbeschäftigter) ergibt. Nach der Durchführung erfolgt die Rechnungslegung gegenüber dem LISA.

Zur Förderung des kollegialen Lernens und zum optimalen Einsatz der finanziellen Mittel wird empfohlen, dass zwei oder mehrere Schulen gemeinsam systembezogene Fortbildungen auf Schulebene durchführen.

Eine Teilnahme von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sowie von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern an systembezogener Fortbildung auf Schulebene ist ausdrücklich erwünscht.

4.2 Systembezogene und individuelle Fortbildung und Weiterbildung

Bei der Fortbildung und Weiterbildung ist zwischen Angeboten in ausschließlich dienstlichem Interesse und Angeboten in teilweise dienstlichem Interesse zu unterscheiden.

Die Angebote des LISA stellen das Regelangebot dar. Sie liegen in ausschließlich dienstlichem Interesse. Die Teilnahme ist regelhaft mit der Genehmigung oder Anordnung einer Dienstreise verbunden. Hieraus folgt die Übernahme der damit einhergehenden Kosten im Rahmen des geltenden Reisekostenrechts.

Kosten für Materialsammlungen, Kopien, Datenträger und Material für gestaltende Arbeiten (z. B. Farbe, Leinwand, Stoffe) gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten nach § 10 des Bundesreisekostengesetzes.

Die Angebote der unter Nummer 3.1 Buchst. b bis h benannten Einrichtungen liegen, sofern sie als Ergänzungsangebote anerkannt werden, in teilweise dienstlichem Interesse. Eine Übernahme von Kosten durch das Land ist damit grundsätzlich nicht verbunden. Sofern Haushaltsmittel dafür zur Verfügung stehen, können Zuschüsse zu den Aufwendungen gewährt werden. Dies schließt die Möglichkeit ein, Lehrkräften, schulischen Führungskräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Betreuungskräften Zuschüsse für Reise- oder Seminarkosten zu erstatten. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der entsprechenden Ausschreibung.

Das LISA kann neben dem Regelangebot auch Ergänzungsangebote vorhalten. Soweit ein Ergänzungsangebot als Ersatz für ein Regelangebot anerkannt ist, handelt es sich um ein Angebot (Ersatzangebot) in ausschließlich dienstlichem Interesse. Bei besonders kostenintensiven Ersatzangeboten kann ein maximaler Förderbetrag festgesetzt werden.

Zu den Ersatzangeboten gehören auch die Angebote von den Kirchen, die auf vertraglicher Grundlage mit dem Land durchgeführt werden.

Lehrkräfte, die an einer allgemein bildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule tätig sind und an einem vom Kultusministerium eingerichteten berufsbegleitenden Weiterbildungskurs oder Studiengang teilnehmen, erhalten in der Regel eine Abminderung ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

Die Anzahl der Stundenabminderung orientiert sich an der jeweiligen Gestaltung des Weiterbildungskurses oder Weiterbildungsstudienganges. Die festgelegten

Vergünstigungen werden den Teilnehmenden für den Zeitraum gemäß Ausschreibung gewährt. Sonstige Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände bleiben unberührt. Dem personalführenden Referat im Landesschulamt ist nach Abschluss der Weiterbildung auf dem Dienstweg eine Kopie der Unterrichtserlaubnis oder der Erweiterungsprüfung oder Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung einzureichen.

4.2.1 Anerkennung von Ergänzungsangeboten und Ersatzangeboten weiterer Träger

Die Anerkennung von Ergänzungsangeboten und von Ersatzangeboten obliegt dem LISA. Ein Ergänzungsangebot wird auf Antrag anerkannt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) direkter Bezug zu den Curricula für den Unterricht sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder bildungspolitischen Schwerpunkten des Landes,
- b) Bezugnahme auf das konkrete Aufgabenfeld des Adressatenkreises durch Kompetenzentwicklung im Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Beraten und Fördern, z. B. in Form von kollegialen Beratungen bei der Planung, Durchführung, Beobachtung und Auswertung von Unterricht einerseits oder bei allen anderen professionellen Tätigkeiten andererseits,
- c) Sicherung und Weiterentwicklung der Handlungskompetenz der Teilnehmenden durch erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische oder unterrichtspraktische/funktionsbezogene Professionalisierung,
- d) die Veranstaltung ist keine Werbeveranstaltung und
- e) die Veranstaltung findet grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit (an Nachmittagen, Samstagen oder Ferientagen) statt. Bei Veranstaltungen, die in der Unterrichtszeit durchgeführt werden sollen, muss dargelegt werden, warum eine solche Veranstaltung nicht auch in der unterrichtsfreien Zeit angeboten werden kann.

Ein Ergänzungsangebot kann auf Antrag als Ersatz für ein Regelangebot – Ersatzangebot - anerkannt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) im Regelangebot ist kein entsprechendes Angebot vorhanden und das Angebot wird innerhalb der Fortbildungskonzeption als notwendig erachtet und
- b) die haushaltsmäßige Absicherung der Kosten für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer des Angebotes ist gegeben.

Die Ersatzangebote werden sich vornehmlich auf die Bereiche Förderpädagogik und berufsbildende Schulen orientieren.

Der Antrag auf Anerkennung ist in der Regel mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim LISA Fachbereich 4 zu beantragen. Mit der Anerkennung

erhält der Träger des Angebotes eine „Anerkennungsnummer“.

4.2.2 Zulassung und Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung und Weiterbildung

Die Teilnahme an Veranstaltungen der staatlichen Fortbildung ist grundsätzlich auf dem Dienstweg zu beantragen. Sie bedarf der Zustimmung der oder des Vorgesetzten. Für die Teilnahme kann eine Arbeits- oder Dienstbefreiung im Umfang gemäß dem Bezugs-RdErl. zu c gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Ausschreibung und Anmeldungen erfolgen im IT-System eITIS.

Sofern es sich um Ergänzungsangebote handelt, ist darauf zu achten, dass das Angebot vom LISA anerkannt worden ist, d. h. eine Anerkennungsnummer besitzt. Die Zulassung zu Weiterbildungsmaßnahmen obliegt im Rahmen der personalrechtlichen Befugnisse dem Landesschulamt.

Unterrichtsausfall an der Schule aufgrund der Teilnahme an Fortbildung und Weiterbildung ist durch schulorganisatorische Maßnahmen weitestgehend zu vermeiden.

Die Zulassung zu einer Fortbildung oder Weiterbildung verpflichtet zur Teilnahme über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Eine Nichtteilnahme ist dem LISA rechtzeitig anzuzeigen und gegenüber der oder dem Vorgesetzten zu begründen.

Es können auch Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Betreuungskräfte, die an anerkannten Ersatzschulen tätig sind, zugelassen werden. Reisekosten für diesen Personenkreis werden vom Land nicht übernommen.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.